

# Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

54. Jahrgang

28. März 2025

Nummer 6

Sitzung des Rates der Stadt Verl

Seite 54

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Liemke I

Seite 56

Bekanntmachung für die Wahl des Stadtrates der Stadt Verl am  
14.09.2025

Seite 57

Bekanntmachung der der Ordnungsbehördlichen Verordnung über  
einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Früh-  
lingserwachen“ in der Stadt Verl vom 28.03.2025

Seite 59

## **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 3. April 2025, findet um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Verl statt.

## **Tagesordnung**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Formalia
2. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften
3. Einwohnerfragestunde
4. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes
5. Verpflichtung und Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
6. Änderung in der Besetzung von Gremien
7. Personelle Änderungen in der Betriebsleitung der Eigenbetriebe
8. Konfiguration der Bezahlkarte in der Stadt Verl  
Hier: Anpassung gemäß Bezahlkartenverordnung
9. Errichtung der Jugendfreizeitstätte Oase  
Hier: Festlegung des Raumprogramms, des Standortes und des Kostenrahmens und Beschluss über die Umsetzung

10. Antrag des FC Sürenheide 1976 e. V. auf Bezuschussung für die Erweiterung der Bouleanlage und die Errichtung eines Materialschuppens
11. Antrag der St. Hubertus-Schützengilde Verl 1833 e. V. auf Bezuschussung für einen Anbau an der Schießsportanlage
12. Richtlinie der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2025/2026
13. Antrag: Erhöhung der Zuschüsse für Ferienfreizeiten
14. Antrag CDU-Fraktion  
Hier: Förderprogramm Nachhaltigkeit der Stadt Verl
15. Erweiterung der Gesamtschule inklusive Veranstaltungsräumlichkeiten und Gestaltung der Freianlagen sowie Neubau eines Hallenbades im Konrad-Adenauer-Schulzentrum, Verl  
Hier: Einsparvorschlag der Verwaltung - Änderung der Aufzugsanlage
16. Erweiterung der Gesamtschule inklusive Veranstaltungsräumlichkeiten sowie Neubau eines Hallenbades im Konrad-Adenauer-Schulzentrum, Verl  
Hier: Erneute Präsentation der Ergebnisse des Gestaltungskonzeptes für Teilbereiche der Erweiterung der Gesamtschule in Verl.
17. Straßenendausbau Teilstück Hermannsweg und Westfalenweg
18. Zukünftige Straßenausbau- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen 2025-2030
19. Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Abschnittsbildung
20. Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
Abweichungssatzung für verschiedene Erschließungsanlagen
21. Ausschüttung der realisierten Jahresergebnisse 2023 und 2024 des Spezialfonds "Stadt Verl 2018"
22. Entwurf des Jahresabschlusses 2023
23. Beteiligungsbericht 2023
24. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel im Produkt 2161 - Zentrale Leistungen des Schulträgers
25. Genehmigung einer Eilentscheidung  
Hier: Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Stadt Verl
26. Mitteilungen und Anregungen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

27. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
28. Erweiterung der Gesamtschule inklusive Veranstaltungsräumlichkeiten und Gestaltung der Freianlagen sowie Neubau eines Hallenbades im Konrad-Adenauer-Schulzentrum, Verl  
Hier: Vergabe der Bauleistungen zur Herstellung der Außenanlagen inkl. Aufenthaltsflächen im Teilprojekt Gesamtschule

29. Grundstücksangelegenheiten

29.1 Verkauf landwirtschaftlicher Flächen in Sende

29.2 Kaufvertrag über den Teilflächenerwerb einer Straßenverkehrsfläche in Sürenheide

29.3 Erwerb von Grundstücken

29.4 Mitteilung zu diversen Grundstückskaufverträgen unter der Wertgrenze von 10.000 €

30. Mitteilungen und Anregungen

Verl, 27.03.2025

Robin Rieksneuwöhner  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Liemke I**

Die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Liemke I vom 02.04.1992 ist durch den Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) am 04.02.2025 genehmigt worden.

Die Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 LJG NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 02.04.1992 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Änderungssatzung liegt in der Zeit vom 03.04.2025 bis zum 17.04.2025 im Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Zimmer 104, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Das Rathaus Verl ist geöffnet:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr

Verl, 11. Februar 2025

Philipp Dresselhaus  
Jagdvorsteher

## **Bekanntmachung**

### **für die Wahl des Stadtrates der Stadt Verl am 14.09.2025**

#### **1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Verl einzureichen.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis

**Montag, den 07. Juli 2025, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)**

im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Raum 142, in Papierform, im Original und unterschrieben einzureichen.

Die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge sind dort ebenfalls erhältlich. Die Wahlvorschläge sollen möglichst mithilfe der Parteienkomponente des im Internet bereitgestellten EDV-Programms Votemanager erstellt werden:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>

Informationen zur Handhabung erhalten Sie in der Onlinehilfe nach erfolgreicher Registrierung oder bei dem Wahlamt der Stadt Verl (Herr Jan Henrik Gollers, Tel.: 05246 / 961 – 170, E-Mail: [janhenrik.gollers@verl.de](mailto:janhenrik.gollers@verl.de) oder Herr Luis Nagelsdieck, Tel.: 05246 / 961 – 169, E-Mail: [luis.nagelsdieck@verl.de](mailto:luis.nagelsdieck@verl.de)).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 07. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (sogenannte Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in 19 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025 vom 19. Dezember 2024 wird hiermit hingewiesen.

#### **2. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlG).

#### **3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Verl, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken

von mindestens **5** Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirkes (§ 15 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 78 Abs. 1 KWahlO)

b) bei Reservelisten

von mindestens **21** Wahlberechtigten des Wahlgebietes (§ 16 Abs. 1 S. 3 KWahlG in Verbindung mit § 78 Abs. 4 KWahlO)

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriftserfordernisse nach den §§ 15 Abs. 2, 46b und 46d KWahlG gelten auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (WahlG-TranspG) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie diesem die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WahlGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 WahlGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte ausgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend. Für den Fall, dass eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 WahlGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung beim Präsidenten des Landtags bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (Anlage 27 KWahlO).

Eine Wählergruppe, die der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WahlGTranspG nicht unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorausgehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WahlGTranspG sind anzugeben (Anlage 27 KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WahlGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter der Gemeinde unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (Anlage 28 KWahlO).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Im Übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46b und 46d KWahlG sowie auf die §§ 26, 31 und 75b KWahlO verwiesen. Die vollständigen Texte von KWahlG und KWahlO sind im Internet auf den Seiten des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW unter folgendem Link einzusehen:

<https://recht.nrw.de/>

Auskünfte über Einzelheiten werden im Rathaus der Stadt Verl, Zimmer 142, Tel.: 05246 / 961 – 170 oder Zimmer 139, Tel.: 05246 / 961 – 169 erteilt.

Verl, 28. März 2025

Stadt Verl

Robin Riexneuwöhner  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **der Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ in der Stadt Verl vom 28.03.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß der Eilentscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss vom 27.03.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Verler Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ an dem fünften Sonntag im März in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage 1 mit roter Farbe markierten Bereich.

#### **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 dieser Verordnung festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 dieser Verordnung nicht.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

Verl, den 28.03.2025

Stadt Verl als örtliche  
Ordnungsbehörde

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 28.03.2025

Robin Rieksneuwöhner  
Bürgermeister

